

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Ebnath, Landkreis Tirschenreuth



Maßnahmen zur Revitalisierung und Aktivierung des Dorfkerns Ebnath

Die Gemeinde Ebnath erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.06.2024 folgendes „Kommunales Förderprogramm“ zur Durchführung privater Maßnahmen im Rahmen der Revitalisierung und Aktivierung des Dorfkerns Ebnath. Das Kommunale Förderprogramm wird unterstützt mit Mitteln der Städtebauförderung.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich dieses Programms erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Dorfkern Ebnath“. Der Umgriff ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll das Kommunale Förderprogramm dazu beitragen, die ortstypische Gestaltung der Anwesen im Fördergebiet der Gemeinde Ebnath erheblich zu verbessern und damit zu einer Aufwertung des Ortsbildes und zu einer Steigerung der Wohn- und Lebensqualität beizutragen. Als Gestaltungsvorgabe soll die Gestaltungsfibel beachtet werden. Auf die in der Anlage 2 genannten Rahmenbedingungen wird Bezug genommen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1) In die Förderung einbezogen sind alle baulichen Maßnahmen, die den Zielen der Sanierung entsprechen. Dies setzt vor Maßnahmenbeginn eine Beratung durch den von der Gemeinde beauftragten Sanierungsberater voraus. Die Beratungskosten übernimmt die Gemeinde Ebnath.

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmenbereiche gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster / Fensterläden und Türen, Eingangstüren und Toren
- b) Verbesserung an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen
- c) Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Hofräumen und Vorgärten mit öffentlicher Wirkung zur Aufwertung des Ortsbildes sowie Maßnahmen der Entsiegelung und naturnahe Begrünungen.

2) Zur Förderung anerkannt werden können notwendige und angemessene Baukosten. Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen) unterliegen der Einzelfallprüfung; sie können anerkannt werden bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.

3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Gemeinde Ebnath entsprechen, und soweit durch die angestrebte und städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und soweit vorrangig andere Förderprogramme nicht in Anspruch genommen werden können.

§ 4 Höhe der Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der festgestellten notwendigen und angemessenen Kosten festgesetzt

Der Höchstbetrag beträgt für jede Sanierungsmaßnahme (bezogen auf die Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) insgesamt maximal 12.500,00 €.

Die einzelnen Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 a) bis c) werden wie folgt begrenzt:

- a) max. 5.000,00 €
- b) max. 5.000,00 €
- c) max. 2.500,00 €

Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche des § 3 Abs. 1 a) bis c) ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich. Bei Leerstandssanierung Verdoppelung des Höchstbetrages auf max. 25.000,00 €.

- 3) Bei einer Abwicklung in mehreren Bauabschnitten darf innerhalb von 10 Jahren der oben genannte Höchstförderbetrag von 12.500,00 € bzw. 25.000,00 € nicht überschritten werden.
- 4) Bagatellgrenze
Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mindestens 2.000,00 € festgesetzt (Bagatellgrenze).
- 5) Von den zuwendungsfähigen Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer abzusetzen, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Ausgenommen sind die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern sowie kommunale Körperschaften, sofern sie Eigentümer des zu fördernden Objektes sind.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Gemeinderat der Gemeinde Ebnath.

IV. Verfahren

§ 7 Verfahren

1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Ebnath. Baurechtliche Genehmigungen und/oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt. Die städtebauliche Beratung ist vor Antragstellung erforderlich.

2) Anträge auf Förderung sind **vor** Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Ebnath einzureichen. Die Gemeinde legt jeden Antrag der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnisnahme vor. Bei besonderen städtebaulichen Gebäudemaßnahmen erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- b) Lageplan im Maßstab 1:1000, soweit erforderlich Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
- c) aussagekräftige Fotos des betroffenen Objektes
- d) eine Kostenschätzung. Wenn Eigenleistungen vorgesehen werden, sind diese zu beschreiben und die Anzahl der Stunden vorab zu schätzen.
- d) Finanzierungsplan mit der Erklärung ob, und wenn ja, welche weiteren Zuschüsse beantragt oder bereits bewilligt wurden, und darüber, ob Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

3) Die Förderung wird nach Prüfung des Antrages schriftlich in Aussicht gestellt. Erst wenn diese schriftliche Zustimmung vorliegt, dürfen die Maßnahmen begonnen werden.

4) Nach Abschluss der Maßnahme wird die Zuschusshöhe durch die Gemeinde festgelegt und der Zuschuss ausbezahlt, wenn festgestellt ist, dass

- die Maßnahme sach- und fachgerecht ausgeführt wurde,
- alle Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorliegen sowie Aussagen zu eventuell anderen Förderungen und
- alle Bedingungen der getroffenen Vereinbarung eingehalten wurden. Diese sind durch aussagekräftige Fotos vor und nach Durchführung der Maßnahme zu belegen.

Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.

Die Höhe des Zuschusses wird auf volle 100 € abgerundet.

- 5) Die Gemeinde Ebnath behält sich vor, aus haushaltstechnischen Gründen das Programm kurzfristig auszusetzen und keine Förderzusagen zu geben.

V. Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Fördervolumen - Zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Das Fördervolumen wird vorläufig auf jährlich 100.000,00 € festgesetzt. Der Eigenanteil der Gemeinde Ebnath wird in der Haushalts- und Finanzplanung entsprechend berücksichtigt. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden als Haushaltsausgabereste in das folgende Haushaltsjahr übertragen.
- 2) Das Förderprogramm wird jährlich aufgelegt, voraussichtlich bis zum 31.12.2030. Voraussetzung ist, dass jeweils die erforderlichen gemeindlichen Haushaltsmittel verfügbar sind und die staatlichen Fördermittel der Städtebauförderung bereitgestellt werden können.
- 3) Das Fördervolumen kann durch Gemeinderatsbeschluss verändert, die zeitliche Geltungsdauer eingeschränkt oder verlängert werden.

VI. Anlagen – Inkrafttreten

- 1) Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Förderprogramms und definiert den räumlichen Geltungsbereich.
- 2) Die beigefügten Rahmenbedingungen zu § 3 – Gegenstand der Förderung – sind ebenfalls Bestandteil des Förderprogramms.
- 3) Das Programm tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ebnath, den 07.06.2024

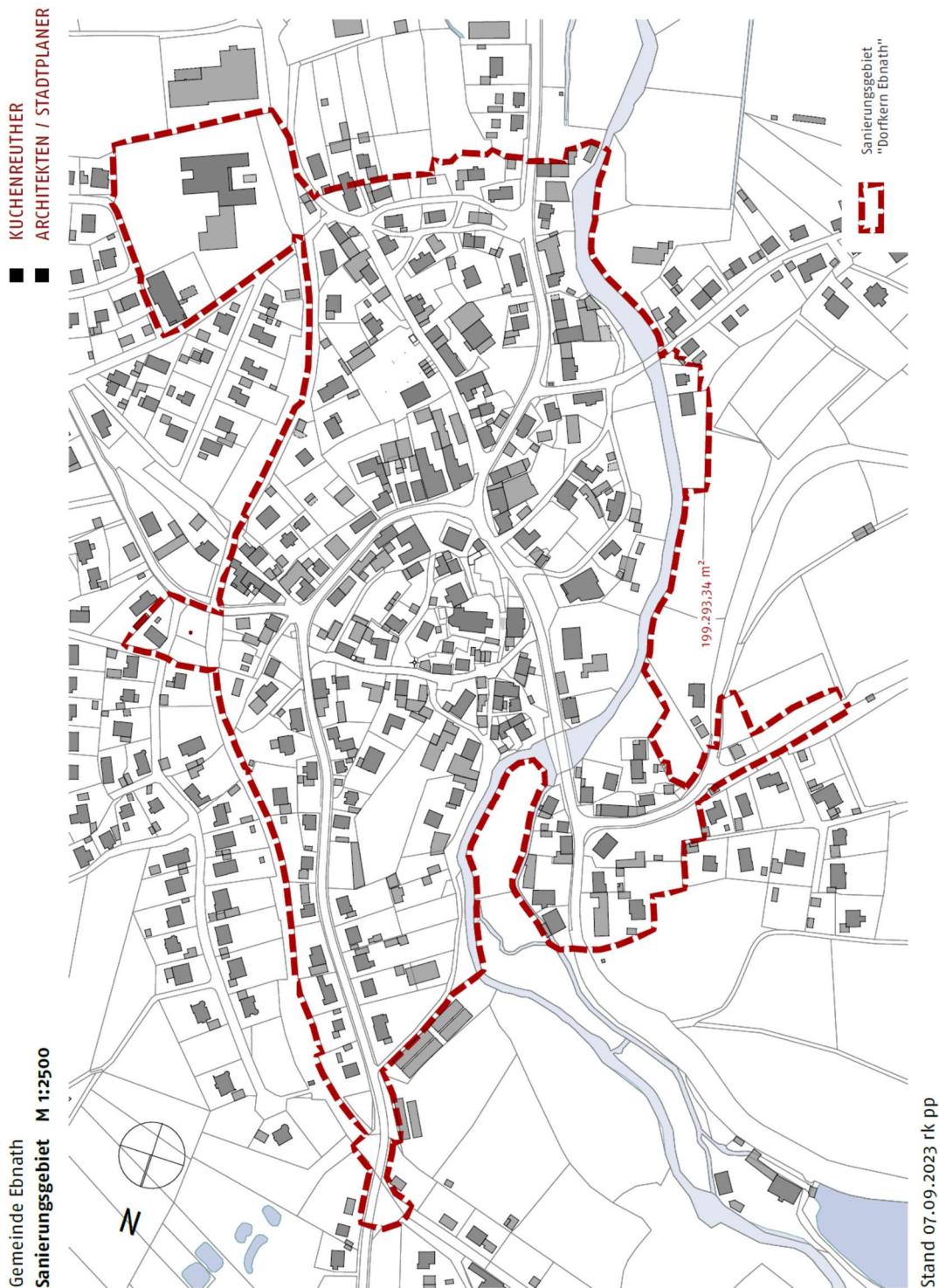


Wolfgang Söllner
1. Bürgermeister

Anlage 1

Geltungsbereich:

Eine Fördermöglichkeit und Zuschussvergabe im Rahmen dieses Programms bestehen grundsätzlich nur, wenn die geplanten Maßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegen.



Anlage 2

Rahmenbedingungen zu § 3 - Gegenstand der Förderung

Zu a)

Nicht gefördert werden:

- reine einflügelige Kunststofffenster
- außenseitig angebrachte Jalousien
- reine Kunststofftüren mit Dekoelementen
- künstliche Fassadenverkleidungen
- reine Fassadenanstriche (Bauunterhalt)
- Sektionaltore

Unter anderem gefördert werden:

- Herstellen harmonischer Fassaden, Ersetzen von liegenden durch stehende Fensterformate
- Rückbau von großflächigen Schaufensteranlagen
- Abbruch von störenden / umweltschädlicher Fassadenplatten und untypischen Putzen
- Fassadenverkleidungen in Holz, Naturschiefer
- Putz- und Natursteinfassaden
- mehrlügelige Holzfenster / Holz-Alufenster (Mindestanforderung zweiflügelig)
- Fensterbänke aus Naturstein oder Blech in handwerklicher Form
- Fenster- und Türumrahmungen (Fensterfaschen)
- Fenster-Holzläden
- traditionelle Holztüren und Holztore
- Eingangsstufen oder Treppen in Naturstein oder entsprechend gestaltetem Beton

Zu b)

Nicht gefördert werden:

- Welleternitdächer
- Bitumen als Dachdeckung
- liegende Dachflächenfenster

Unter anderem gefördert werden:

- Einzelgauben, Zwerchgiebel, Erker
- Biberschwanzziegel, Falzziegel
- Naturschiefer
- Kunstschiefer
- Zink- oder Kupferblecheindeckung
- Metall-Dachschindel und sonst. Blechdächer in Abstimmung

Anmerkung: Das Material der Neueindeckung muss je nach Anwesen (Erscheinungsbild und Bausubstanz) individuell neu gedacht werden und soll durch den städtebaulichen Berater individuell vorgeschlagen werden. Die Förderung ist daher abhängig von der Materialwahl, welche mit dem städtebaulichen Berater einvernehmlich abgestimmt wurde.

Zu c)

Nicht gefördert werden:

- Asphaltierungen in Hofräumen
- hohe Oberflächenversiegelung
- Kies- Schottereinbau in Vorgärten und Hofräumen (Schottergarten)
- Einfriedungen/Zäune mit Sockel, Gabionenwände

Unter anderem gefördert werden:

- Oberflächenbefestigung in Naturstein oder Altstadtpflaster
- wassergebundene Decken
- Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten (öffentlich wirksam)
z. B. mit Beratung durch den Kreisfachberater (Herr Schlöger)
und/oder mit Maßnahmen zur Regenrückhaltung („Schwammeffekt“)
- Holzlatenzäune/Staketten, Zäune aus Schmiedeeisen